

Ordnung

zum Bezug von Elektro-Energie (Strom) und Wasser

In der Kleingartenanlage "Or. Schreber" e.V.

§ 1

Strom- und Wasserkommission

1. Die Strom- und Wasserkommission (Im weiteren STROWAK) ist ein Berufungsorgan des Vorstandes des KGV „Dr. Schreber“ e.V. (im weiteren Verein)
2. Die Mitglieder der STROWAK bestimmen in Absprache mit dem Vereinsvorstand einen Vorsitzenden.
3. Die STROWAK ist gegenüber dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Die STROWAK vertritt die Interessen der Bezieher von Strom und Wasser.
5. Diese Ordnung regelt die Rechte und Pflichten der Bezieher von Strom und Wasser innerhalb der Kleingartenanlage.

§ 2

Anlage

1. Die in der KGA installierte Strom- und Wasserversorgungsanlage ist Eigentum des Vereins.
2. Die Grenzen der Anlage sind eingangsseitig die Messeinrichtungen der Versorgungsbetriebe. Abgangsseitig Gartengrenze für die Stromversorgung und die Abgänge (Fittings) von der Hauptleitung für die Wasserversorgung der Gartenpächter.
3. Bei Standleitungen für mehrere Gärten sind die Gartenpächter zu gleichen Teilen für deren Erhaltung verantwortlich

§ 3

Bezieher von Strom und Wasser

1. Bezieher von Strom und Wasser ist jeder Gartenpächter, der dies gegenüber der ehemaligen Strom- und Wassergemeinschaft erklärt hat.
2. Neupächter erklären ihren Willen zum Strom- und Wasserbezug durch Anerkennung dieser Ordnung gegenüber dem Vereinsvorstand.
3. Gartenpächter, die gegen diese Ordnung verstoßen, sind von der STROWAK schriftlich zu mahnen und bei Nichtbeachtung zeitweise oder ganz vom Strom- und / oder Wasserbezug auszuschließen. Für diese Mahnungen sind Gebühren gemäß der gültigen

Mehrkostenordnung zu zahlen. Die Wiederherstellung der Anschlüsse Strom und / oder Wasser, wird als Neuanschluss gewertet und ist entsprechend der Mehrkostenordnung kostenpflichtig.

4. Der Bezug von Strom und Wasser endet
 - mit Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses
 - mit schriftlicher Kündigung des Gartenpächter
 - oder nach § 3 (3).
5. Die STROWAK kann wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung, wie z.B. ungerechtfertigte Entnahme von Strom und Wasser, in Abstimmung mit dem Vorstand außer der Mahnung, der befristeten oder endgültigen Sperrung der Strom- und Wasserzufuhr auch Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.

§ 4

Finanzen

1. Die STROWAK führt ihre Finanzgeschäfte in Eigenständigkeit durch und finanziert sich aus den Einzahlungen der Strom- und Wasserbezieher.
2. Zur Finanzierung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie sonstigen Risiken bildet die STROWAK einen finanziellen Rücklagenfonds. Dieser wird aus einer der einmaligen Umlage bei Neuanschluss von Strom und Wasser gemäß der gültigen Mehrkostenordnung und der jährlichen Umlage angesammelt. Die Höhe der jährlichen Umlage beschließt die Mitgliederversammlung zusammen mit dem Jahresbetriebskostenplan. Der jeweilige Umlagebetrag wird dem Gartenpächter mit der Abrechnung (Medien) gemäß § 7 (4) dieser Ordnung in Rechnung gestellt, sofern durch die Mitgliederversammlung kein anderer Termin bestimmt wird.
3. Evtl. Überschuss oder Verlust aus der Strom- und Wasserumlage des Geschäftsjahres ist dem Rücklagefonds zu zuführen bzw. daraus zu finanzieren.
4. Für notwendige Mahnungen gemäß § 3 (3) dieser Ordnung ist die STROWAK verpflichtet entsprechend Mehrkosten gemäß gültiger Mehrkostenordnung zu erheben. Bei Sperrung der Strom- und Wasserzufuhr gemäß § 3 (5) dieser Ordnung ist die STROWAK berechtigt 11,00 € pro Stunde für zusätzliche Installationsarbeit in Rechnung zu stellen.

§ 5

Bedingungen für den Bezug von Elektroenergie (Strom)

1. Dem Bezug von Strom liegen neben den Vertragsbedingungen des Energieversorgungsbetriebes auch die Bestimmungen dieser Ordnung zugrunde.
2. Die Anlage ist zur Befriedung des Strombedarfes von Kleingärten ausgelegt. Es dürfen nur diesem Zweck dienende Verbraucher angeschlossen werden. Die maximale Sicherungsnennstärke pro Garten beträgt 10 Ampere.
3. Die Abgabe von Elektroenergie an Dritte, die keine Abnehmer von Strom im Sinne dieser Ordnung sind ist untersagt. Die zur Verfügung gestellte Elektroenergie darf nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
4. Die zum Strombezug erforderliche Einrichtung ab Gartengrenze gem. § 2 () dieser Ordnung (Kabel, Zähler, Installation in Laube und Garten) sind Eigentum des Gartenpächters. Sie unterliegen der persönlichen Verantwortung des Pächters und müssen nach den Vorschriften für das Errichten und Betreiben von Elektroanlagen (DIN / VDE) ausgeführt und betrieben werden.

5. Jeder Strombezieher ist verpflichtet, einen beabsichtigten Zähleraustausch vor der Demontage des bisherigen Zählers der STROWAK zur Datenerfassung und zur Spannungsfreischaltung anzuzeigen.
6. Die Nichteinhaltung der genannten Verbrauchs- und / oder Bauvorschriften gilt als Verstoß gegen diese Ordnung.
7. Die Stromabnahme ohne Zähler sowie das vorsätzliche Betreiben defekter Zähler gilt, ungeachtet strafrechtlicher Konsequenzen, als wiederholter Verstoß gegen diese Ordnung.

§ 6

Bedingungen für den Wasserbezug

1. Die Wasserversorgung wird in den Monaten April / Mai bis Oktober / November (Sommerbetrieb) betrieben.
2. Dem Bezug von Wasser liegen neben den Vertragsbedingungen des Wasserwirtschaftsbetriebes auch die Bestimmungen dieser Verordnung zu Grunde.
3. Die Anlage ist zur Befriedung des Wasserbedarfes von Kleingärten ausgelegt. Es dürfen nur diesem Zweck dienende Verbraucher angeschlossen werden. Die Abgabe von Wasser aus der Anlage an Dritte, die keine Wasserabnehmer im Sinne dieser Ordnung sind, ist untersagt.
4. Die zur Wasserentnahme ab Anschlussstelle gem. § 2 (2) dieser Ordnung erforderlichen Einrichtungen (Zähler, Rohrleitungen und Auslaufventil) sind Eigentum des Gartenpächters. Sie unterliegen seiner persönlichen Verantwortung und müssen nach den Vorschriften für das Errichten und Betreiben von Trinkwasseranlagen ausgeführt sein.
5. Absperrrichtungen zwischen Fitting an der Hauptwasserleitung und Wasserzähler des Gartenpächters sind gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2000 nicht gestattet. Die Wasserzähler müssen so angebracht sein, dass sie vom jeweils eigenen Garten ungehindert zu erreichen und abzulesen sind.
6. Jeder Wasserbezieher ist verpflichtet, einen beabsichtigten Zähleraustausch vor der Demontage des bisherigen Zählers der STROWAK zur Datenerfassung und Sperrung der Wasserzufuhr zu Demontage anzuzeigen.
7. Die Nichteinhaltung der genannten Verbrauch- und / oder Bauvorschriften gilt als Verstoß gegen diese Ordnung.
8. Die Wasserentnahme ohne Wasserzähler sowie das vorsätzliche Betreiben defekter Zähler, gilt ungeachtet strafrechtlicher Konsequenzen, als wiederholter Verstoß gegen diese Ordnung.

§ 7

Abrechnung und Bezahlung

1. Die Kosten für die von jedem Gartenpächter verbrauchten Mengen an Elektroenergie und Wasser werden jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres für das vergangene Jahr dem Abnehmer in Rechnung gestellt.
2. Der Strom- und Wasserverbrauch wird jeweils an einem Wochenende zum Abschluss der Saison in Anwesenheit des Gartenpächters anhand der Zählerstände ermittelt und erfasst. Dieser Termin wird durch Aushang in den Schaukästen bekannt gegeben.
3. Der Strom- und Wasserverbrauch der Gartenpächter, die zum Ablesetermin nicht im Garten anwesend sind, keinen Zutritt zum Garten und zu den Zählern organisiert haben

oder durch schriftliche Mitteilung an die STROWAK die Zählerstände bekannt gegeben haben, wird auf der Grundlage des Durchschnittsverbrauches aller Gärten der Anlage zu Grunde gelegt.

4. Die für die im zurückliegenden Jahr verbrauchte Elektroenergie und das verbrauchte Wasser berechneten Kosten ergeben sich aus dem von medienbereitstellenden Betrieb berechneten Preisen je kWh bzw. je m³ und den Servicepreisen entsprechend den geltenden Tarifen und der Umlage gem. § 4 (2) dieser Ordnung.
5. Dem Gartenpächter wird nach Ablauf des Kalenderjahres für das vergangene Jahr eine Rechnung gestellt.
Der Rechnungsbetrag ist innerhalb einer Frist von 28 Tagen auf das im Abschnitt 7 dieses §§ genannte Konto der STROWAK mit unbedingter Angabe der Gartenummer und dem Kennwort "Medien" zu überweisen.
Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden alle daraus entstehenden Kosten einschließlich der Mahngebühr gemäß gültiger Mehrkostenordnung dem Gartenpächter in Rechnung gestellt.
Außerdem kann die Medienbereitstellung kostenpflichtig unterbunden werden.
6. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses eines Kleingartens mit Elektro- und / oder Wasseranschluss, ist die finanzielle Abgeltung der Elektroanlage und / oder des Wasseranschlusses für die der Gartenpächter selbst verantwortlich ist, in Abhängigkeit vom Zustand zwischen abgebenden und neuen Gartenpächter, zu vereinbaren.
Vom Gartenpächter gezahlte Eigenanteile zur Sanierung der Elektro- und Wasserversorgungsanlage sind beim Gartenverkauf unter Berücksichtigung der gültigen jährlichen Abschreibungen an den neuen Gartenpächter weiterzureichen.
Beim Verkauf eines Gartens mit Elektro- und / oder Wasseranschluss ist zur Vermeidung nachträglicher Streitigkeiten Zählernummer und Zählerstand für beide Medien zu protokollieren und vom abgebenden und übernehmenden Pächter abzuzeichnen.
Das Protokoll ist beim Abschluss des neuen Pachtvertrages der STROWAK bzw. Vereinsvorstand zu übergeben.
7. Alle Zahlung sind auf das Konto der STROWAK
Bank: Sparkasse Leipzig
Bankleitzahl: 8605 55 92
Kontonummer: 11 23 50 07 69
in ausgewiesener Höhe zuleisten.
Eine eigenmächtige Verminderung des Rechnungsbetrages ist nicht statthaft.
Unstimmigkeiten zur Rechnungslegung sind unabhängig von der Rechnungsbegleichung mit dem Vorsitzenden der STROWAK und dem Schatzmeister zu klären.
8. Die Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung und des Zahlungstermins ist ein Verstoß gegen diese Ordnung.

§ 8

Sonstige Pflichten

1. Alle Gartenpächter sind verpflichtet, die Anlagen zur Strom- und Wasserversorgung sorgfältig zu behandeln, insbesondere die beschriebenen Nutzungsgrenzen (§ 2 (2)) zu beachten. Schäden an den Strom- und Wasseranlagen, die innerhalb der Gärten bzw. Gartenlauben festgestellt werden, sind unverzüglich einem Mitglied der STROWAK (s. Aushang) anzuzeigen und vom Gartenpächter deren Beseitigung zu veranlassen.

2. Die Gartenpächter mit Strom- und / oder Wasseranschluss sind verpflichtet Mitgliedern der STROWAK, des Vereinsvorstandes oder von diesen beauftragte Personen jederzeit nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten, zur Gartenlaube und eventuellen Nebengelassen zu gestatten, damit diese die ihnen nach diese Ordnung obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen können.
3. Die Gartenpächter sind verpflichtet, die Elektro- und / oder Wasserversorgungsanlage, die in ihrem Eigentums- und damit Verantwortungsbereich liegen, nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien zu errichten und zu betreiben. Erst nach Abnahme durch eine dafür berechtigte Person / Firma darf die Elektroanlage / Wasseranlage in Betrieb genommen werden. Ein entsprechendes Protokoll ist der STROWAK zu übergeben.
4. Eigenmächtige Eingriffe in die Strom- und Wasseranlagen des Vereins ohne Kenntnis der STROWAK,
 - Öffnen und Schließen der Zulaufventile der Hauptleitung
 - Öffnen der Verteiler- und Unterverteilerkästen der Elektroanlage in den Gartengängen und Auswechseln der Sicherungen,sind nicht gestattet.
5. Für Schäden, die durch Verletzung der Vertragspflichten entstehen, haftet der Verursacher.
6. Bei Auftreten von Havarien sind Maßnahmen zur Schadensminimierung erlaubt. Die STROWAK oder Vereinsvorstand sind unverzüglich davon zu informieren.

§ 9

Besonderheiten

1. Gartenpächter können auch nur Bezieher eines Mediums (Strom oder Wasser) sein. Dies muss gesondert in der Beitrittserklärung vermerkt werden.
2. Der Betrag für die Abrechnung dieser Gartenpächter setzt sich aus dem Betrag gem. § 7 (4) diese Ordnung für das genutzte Medium (Strom oder Wasser) zusammen.
3. Die anderen Punkte dieser Ordnung gelten analog jeweils für das genutzte Medium.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung wurde mit Beschluss des Vorstandes vom 25.03.2004 in Kraft gesetzt.
2. Die Ordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Thies

1. Vorsitzende des KGV

Goldmann

1. Vorsitzender STROWAK